

## Tagesordnungspunkt

## Vorlage



2020/0996/AF/1

### Absender

Gesundheitsdienste, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	23.06.2020

### **Anfrage der Kreistagsfraktion GRÜNE**

### **Bereitstellung der erforderlichen Struktur zur Bekämpfung einer Pandemie**

### **Beschluss**

Die Anfrage der Kreistagsfraktion GRÜNE wird wie folgt beantwortet:

#### ***A: Kompetenzen und Handlungsbereich Gesundheitsamt***

#### **1. Welche Handlungskompetenzen und Zuständigkeiten ergeben sich nach Einschätzung des Kreisausschusses für das Gesundheitsamt nach dem Infektionsschutzgesetz (ua. §16 und 25)?**

Das Infektionsschutzgesetz unterscheidet zwischen Maßnahmen der Verhütung übertragbarer Krankheiten (§§ 16 ff.) und Maßnahmen der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (§§ 24 ff.). Gemäß § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sind zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes in Hessen grundsätzlich die Gesundheitsämter.

Der Begriff übertragbare Krankheit im Sinne des IfSG bezeichnet eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit. Die wesentlichen Eingriffsbefugnisse des IfSG knüpfen unter Bezugnahme auf diesen Begriff an das Vorliegen einer Gefahr für Dritte durch eine übertragbare Krankheit an. Zweck des Gesetzes ist es, Leben und Gesundheit des Einzelnen und der Gemeinschaft vor den Gefahren durch Infektionskrankheiten zu schützen.

Um bereits das Entstehen übertragbarer Krankheiten zu verhindern (Verhütung), lässt § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG den bloßen Verdacht genügen, dass Tatsachen zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, und räumt für diesen Fall der zuständigen Behörde die Befugnis ein, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Art und Umfang der generell in Betracht kommenden Maßnahmen sind nicht näher bestimmt, da es der Gesetzgeber angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse für untunlich hielt, die in Betracht kommenden Maßnahmen im Einzelnen vorzuschreiben. Diese sind vielmehr nach Art und Umfang durch die jeweiligen Umstände bedingt. Die Wahl der zu treffenden notwendigen Maßnahmen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Eingriffsbefugnis ist auch grundsätzlich nicht auf bestimmte Maßnahmen oder Maßnahmen bestimmter Eingriffsintensität beschränkt; allerdings müssen die ergriffenen Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG „notwendig“ sein; im Übrigen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

§§ 24 ff. IfSG enthalten Vorschriften zur Verhinderung der Verbreitung bereits aufgetretener Krankheiten (Bekämpfung). § 25 IfSG enthält eine Generalklausel für das Gesundheitsamt zur

Aufnahme der erforderlichen Ermittlungen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten. Schwerpunktmäßig sollen Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit angestellt werden. Ziel ist es, festzustellen, ob und ggf. welche Maßnahmen der zuständigen Behörden erforderlich sind; Ermittlungen können aber auch durchgeführt werden, um epidemiologische Daten zu gewinnen, auf Grund derer allgemeine Maßnahmen zu treffen sind. Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider können durch das Gesundheitsamt auch vorgeladen und verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen oder bereitzustellen. Insgesamt hat das Gesundheitsamt wiederum einen weiten Spielraum hinsichtlich der zu wählenden Ermittlungsmaßnahmen, solange diese erforderlich sind; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

§ 28 IfSG enthält eine Generalklausel für Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Sie verpflichtet die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Personen oder Verstorbene krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider sind bzw. waren, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Seuchenhygienisch wichtige Maßnahmen sind insoweit insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten, auf die § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG beispielhaft verweist: Beobachtung, Absonderung, berufliches Tätigkeitsverbot. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG Personen insbesondere verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Sie kann Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Sie kann Badeanstalten oder Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG (z.B. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegeeinrichtungen, Schulen) oder Teile davon schließen. Insgesamt hat das Gesundheitsamt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG wiederum ein Ermessen hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen; diese müssen jedoch notwendig sein; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten. Was notwendig ist, ergibt sich in erster Linie aus der Eigenschaft der zu bekämpfenden Krankheit oder Krankheitserreger, also insbesondere aus medizinischem Fachwissen. Eine Heilbehandlung darf jedoch ausdrücklich nicht angeordnet werden. Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, können diese grundsätzlich nicht nur gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider getroffen werden, sondern soweit erforderlich auch gegen Dritte.

## **2. Wie beurteilt der Kreisausschuss im Rückblick die Verfahren der Testmöglichkeiten auf das Virus?**

In den vergangenen Monaten haben wissenschaftliche Institute und Unternehmen eine Vielzahl von Tests entwickelt oder arbeiten an deren Entwicklung. Verfahren, die bereits zugelassen sind, nutzen dasselbe Prinzip, das erstmalig vom Konsiliarlabor für Coronaviren an der Berliner Charité entwickelt wurde. Andere Tests stammen beispielsweise von der University of Washington School of Medicine oder den amerikanischen Centers for Diseases Control and Prevention. Mittlerweile bieten Hersteller kommerzielle Kits an, mit denen die Testkapazitäten deutlich erhöht werden konnten.

Aktuell sind drei Testarten verfügbar: a) Ein *direkter Erregernachweis durch RT-PCR*, b) *der indirekte Nachweis einer Infektion mittels Antikörper* und c) *Antigennachweise*.

Bundesweit werden zur Feststellung einer COVID-19 Infektion von allen Gesundheitsämtern die Ergebnisse des direkten Erregernachweises mittels RT-PCR genutzt. Hierbei handelt es sich um eine Methode bei der DNA-Sequenzen in Echtzeit beobachtet und vervielfältigt werden, so dass das Erbgut des Erregers zuverlässig nachgewiesen werden kann.

Dieses Verfahren ist etabliert, valide, wird automatisiert und mittlerweile in ausreichend großen Kapazitäten angeboten.

### **3. Welche Handlungskompetenzen und Zuständigkeiten ergeben sich nach Einschätzung des Kreisausschusses für das Gesundheitsamt nach dem Infektionsschutzgesetz (ua. §16 und 25)?**

Entspricht im Wortlaut der Frage 1. Siehe Antwort 1.

### **4. Ist angedacht in mobile Testfahrzeuge zu investieren bzw. Pläne zur Bereitstellung von Testfahrzeugen zu treffen?**

Aktuell ist aufgrund der niedrigen Fallzahlen und ausreichender lokaler Testverfügbarkeit nicht angedacht in mobile Testfahrzeuge zu investieren. Verdachtsfälle können nach wie vor in den „Corona-Schwerpunktpraxen“ in Bad Homburg und in Königstein getestet werden. Auch eine Reihe von niedergelassenen Vertragsärzten bieten Testmöglichkeiten auf „Corona“ an.

Darüber hinaus kann ein Team des Gesundheitsamtes bei einer lokalen Häufung (z.B. bei Verdachtsfällen in einer Einrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft) vor Ort Abstriche durchführen.

Jedem Ausbruch wird individuell und maßvoll nachgegangen. Alle notwendigen Testungen werden unverzüglich durchgeführt.

### **5. Wie soll die Nachverfolgung und Überwachung von einer evt. größeren Zahl von Infizierten organisiert werden?**

Die bestehenden Kapazitäten des Gesundheitsamtes wurden und werden Lageabhängig erweitert. Aktuell stehen zusätzlich 13 Personen im Corona-Support-Team, sowie weiteres entsprechend geschultes Verwaltungspersonal zur Verfügung. Ein weiterer Ausbau des Support-Teams ist bereits in die Wege geleitet.

Die Nachverfolgung und Überwachung einer größeren Zahl von Infizierten wird durch Implementierung der auf Erfassung und Nachverfolgung von Infektionsketten spezialisierten Software „Climedo“ erfolgen.

Das Gesundheitsamt hat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI und der Landesregierung ein Eskalationskonzept mit den zu treffenden Maßnahmen im Fall des Erreichens von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohnern ausgearbeitet.

Je nach Art des Ausbruchsgeschehens wird ein bestimmtes Vorgehen beschrieben. Dieses Vorgehen hängt davon ab, ob, wo und welche „Einrichtung“ vorrangig betroffen war. Es wird demnach unterschieden, ob die Fälle diffus in der Bevölkerung auftauchen, oder gehäuft in einer Schule, einer Gemeinschaftsunterkunft oder z.B. in einem Altenheim. Über das Maß der Beschränkungen wird abhängig vom konkreten Infektionsgeschehen entschieden.

### **6. Wie beurteilt der Kreisausschuss die aktuelle Lage in den Hochtaunuskliniken?**

Das Sicherheits- und Hygienekonzept der Hochtaunus-Kliniken greift. Es gab bislang keine nosokomiale Infektion, und es ist – obwohl sich auch Mitarbeiter der Hochtaunus-Kliniken in ihrer Freizeit infiziert haben – in keinem Fall eine Übertragungskette innerhalb der Klinik in Gang gesetzt worden. Der Standort Bad Homburg steht für die Aufnahme von Covid19-Patienten weiterhin bereit und ist im Konzept der Landesregierung auch für den Fall einer zweiten Welle mit 14 Intensivbehandlungsplätzen für Covid-Patienten vorgesehen. Am Standort Usingen findet keine Behandlung von Covid-Patienten statt.

Bislang wurden an den Hochtaunus Kliniken ca. 60 COVID19-Patienten behandelt.

**7. Welche Unterstützungen für niedergelassene Ärzte sind in Zukunft vorgesehen, wenn diese vom Gesundheitsamt zur Mithilfe bei der Seuchenbekämpfung aufgefordert werden, bspw. Organisation von Testmaterialien und Schutzkleidung.**

Wenn der Katastrophenfall gemäß § 34 HBKG (Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz) festgestellt worden ist und nach § 37 – Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe – die Katastrophenschutzleitung niedergelassene Ärzte in die abwehrenden Maßnahmen einbindet, kommt der Hochtaunuskreis gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) - § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers – seiner Verpflichtung nach und sorgt für die erforderlichen Schutzmaßnahmen einschließlich der hierfür notwendigen Schutzausrüstung.

Unterhalb der Katastrophenschwelle sind im Rahmen der Seuchenbekämpfung nach dem Infektionsschutzgesetz die niedergelassenen Ärzte für die Einhaltung des § 3 ArbSchG selbstverantwortlich.

***B: Sonder-Hygienekonzept COVID 19 für Schulen im Hochtaunuskreis***

**1. Mit wem wurde das Sonder-Hygienekonzept COVID 19 für Schulen im Hochtaunuskreis abgestimmt?**

Das Sonderhygienekonzept COVID 19, das als Grundlage für die individuell zu erstellenden Hygienepläne der Schulen dient, wurde in Zusammenarbeit der Fachbereiche Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (40.70), Schule und Betreuung (40.00) und Gesundheitsdienste (60.50) abgestimmt.

**2. Nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen sollen jedes Mal die Hände gewaschen werden.**

**a) Sind in allen Klassenzimmern Waschbecken vorhanden bzw. zusätzliche Desinfektionsmittelpender vorhanden?**

Es stehen nicht in allen Klassenräumen Waschbecken zur Verfügung. Die Schulen achten hier aber darauf, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig in den Sanitärräumen die Hände waschen. Hierfür stehen ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung. Auch in den Klassenräumen mit Waschbecken werden Flüssigseife und Papierhandtücher in ausreichender Menge bereitgestellt. Darüber hinaus sind für alle Unterrichtsräume Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion beschafft worden und werden auch bei Bedarf nachgeliefert.

**b) Ist oder wird ausreichend Desinfektionsmittel vorhanden/sein?**

Ja, der Schulträger hat vorbeugend größere Mengen an Desinfektionsmittel beschafft und eingelagert und beschafft je nach Bedarf nach.

**3. Zu der Erstausrüstung stellt sich die Frage, wie verhindert werden soll, dass in Beuteln aufzubewahrende, feucht werdende Handtücher bei mehrmaliger täglicher Nutzung nicht zu gefährlichen Keimschleudern werden?**

Die vom Schulträger für alle Schülerinnen und Schüler und Bediensteten an den Schulen überreichten Hygienesets sind eine persönliche Gabe, um auf die Hygieneregeln hinzuweisen. Im Sonderhygienekonzept wird explizit darauf hingewiesen, dass die Handtücher regelmäßig gewaschen, entsprechend getrocknet und danach heiß gebügelt werden sollen, um die Bildung von Keimen zu vermeiden. Bei Nichtbeachtung dieser Regeln dürfen die Kinder die Handtücher nicht mehr mit in die Schule bringen. Wie in Nr. 2 beschrieben, stehen in allen Schulen ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung.

**4. Wann ist damit zu rechnen, dass ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen, diese regelmäßig aufgefüllt werden, so wie dies nach dem Hygieneplan Corona für die Schulen vom Hessischen Kultusministerium vom 22.04.2020 gefordert wird?**

Die Schulen sind in ausreichendem Umfang mit Flüssigseife und Trockenhandtücher ausgestattet.

**5. Ist die vorgesehene alternative Reinigung durch Schüler\*innen und Lehrer\*innen bei fehlendem Reinigungspersonal mit den rechtlichen Anforderungen z.B. nach DIN 77400, bzw. dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) statthaft?**

Der Schulträger hat den Schulen zusätzliches Reinigungspersonal zur Verfügung gestellt, um die „Sonderreinigungen“ durchzuführen. Eine Oberflächenreinigung bzw. -desinfektion durch die Nutzer ist eine zusätzliche Hygienemaßnahme und ergänzt die nach DIN 77400 bereits erfolgten Reinigungsmaßnahmen.

**6. Sind Durchführungskontrollen, wie z.B. probeweise Abstrichuntersuchungen vorgesehen?**

Probeweise Abstrichuntersuchungen finden bereits jetzt bei begründeten Verdachtsfällen statt.

**7. Welche Maßnahmen plant der Kreisausschuss, um die Hygiene in Schulen in Zukunft zu verbessern, um bei ähnlichen Situationen besser ausgestattet zu sein?**

Die Hygienemaßnahmen an den Schulen sind ausreichend und im erforderlichen Maße sichergestellt.

gez. Thorsten Schorr  
Erster Kreisbeigeordneter